

**Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer für die
Honorierung von Projektarbeiten, die nach der Anlage zur Weiterbildungsordnung
der Sächsischen Landesapothekerkammer erstellt wurden
(RL HProjWbO)**

Vom 18. April 2013
In der Fassung der Änderungssatzung vom 14. November 2024

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat am 18. April 2013 folgende Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer für die Honorierung von Projektarbeiten, die nach der Anlage zur Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer erstellt wurden vom 18. April 2013 (Pharm. Ztg. 158 (2013) Nr. 18, S. 94f.), die zuletzt am 14. November 2024 (Pharm. Ztg. 169 (2024) Nr. 47 S. 77) geändert worden ist, beschlossen:

**§ 1
Zweck**

¹Ziel dieser Richtlinie ist es, überdurchschnittliche Leistungen zu würdigen und die Attraktivität der Weiterbildung zu fördern. ²Bis zu drei sehr gute Projektarbeiten pro Kalenderjahr, die im Rahmen der Weiterbildung erstellt wurden, sollen mit je 500,00 € honoriert werden.

**§ 2
Kreis möglicher Empfänger**

Als Empfänger einer Honorierung kommen weitergebildete Mitglieder der Sächsischen Landesapothekerkammer in Betracht,

1. die eine erfolgreiche Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer absolviert haben und deren Fachapothekerprüfung nicht länger als 2 Jahre zurück liegt,
2. deren Projektarbeit vom Weiterbildungsausschuss als honorierungswürdig beurteilt wurde.

**§ 3
Anforderungen an eine honorierungswürdige Projektarbeit**

1. Inhalte:

¹Die Projektarbeit muss eigene Erkenntnisse und einen aktuellen Praxisbezug und -nutzen aufweisen. ²Die Ergebnisse der Projektarbeit müssen unmittelbare Anwendung im Arbeitsalltag finden (z. B. in der Klinikapotheke oder der öffentlichen Apotheke).

2. Veröffentlichung:

Die Projektarbeit wurde in einer geeigneten Fachzeitschrift publiziert oder auf einem nationalen oder internationalen pharmazeutischen Kongress oder dem Sächsischen Apothekertag als Vortrag gehalten.

**§ 4
Auswahl**

(1) Der Weiterbildungsausschuss schlägt – ggf. unter Zuhilfenahme externer Experten – dem Vorstand der Sächsischen Landesapothekerkammer honorierungswürdige Projektarbeiten vor.

(2) Der Vorstand der Sächsischen Landesapothekerkammer beschließt unter Beachtung von § 5 über die konkret zu honorierenden Projektarbeiten.

§ 5
Vorbehalt der Finanzierbarkeit

Der Vorstand der Sächsischen Landesapothekerkammer entscheidet je nach Haushaltslage der Kammer über die Anzahl der im Kalenderjahr zu honorierenden Projektarbeiten, die nicht mehr als drei sein dürfen.

§ 6
Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf die private Bankverbindung der Ersteller der vom Vorstand der Sächsischen Landesapothekerkammer ausgewählten Projektarbeiten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 18. April 2013

Friedemann Schmidt
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer